

**Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und
Studienbewerber an der Technischen Universität Chemnitz (DSHO)
Vom 13. März 2002**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und auf der Grundlage der vom 172. Plenum der HRK am 21./22. Februar 1994 und vom Senat der HRK am 30. Mai 1995 beschlossenen „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22. Februar 2000)) hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfung
- § 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 6 Zulassung
- § 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Zeugnis
- § 10 Akteneinsicht
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber haben in der Regel vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).

(2) Eine auf Grundlage der geltenden Rahmenordnung für die DSH an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg bestandene DSH wird von der Technischen Universität Chemnitz anerkannt.

(3) Von der DSH sind freigestellt:

1. Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
2. Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973],
3. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene

"Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der ZOP mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II- der KMK],

4. Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
5. Studienbewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben,
6. Studienbewerber, die bis zu zwei Auslandssemester (Kurzstudienaufenthalt) an der Technischen Universität Chemnitz in der Kombination "Deutsche Sprache/Fach" absolvieren möchten,
7. Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TESTDAF) gemäß § 11 der Rahmenordnung der DSH mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben,
8. Studienbewerber, die an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen oder in diesem Fach eine sonstige Haupt- oder Zwischenprüfung bestanden haben und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweisen.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in alltags- und wissenschaftssprachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um das geplante Fachstudium aufnehmen zu können.

(2) Der Bewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen.

(3) Dies schließt insbesondere ein

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,

2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstruktur (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morphosyntaktische Elemente, textgrammatische Elemente),
3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß den Durchführungsbestimmungen (Anlage).
- (3) Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Über die Freistellung von der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die vorher durchgeführte schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde. Die DSH gilt dann als nicht bestanden.

§ 4

Bewertung der Prüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist. Wird von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die DSH bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist.
- (2) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (3) Alle Teilprüfungen haben gleiches Gewicht.
- (4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Die mündliche Prüfung kann erlassen werden, wenn ausreichend andere Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen vorhanden sind.

§ 5

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz eingesetzt wird. In der Regel ist das der Geschäftsführer des Zentrums für Fremdsprachen.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende bestimmt die Prüfungskommission, die sich mehrheitlich aus Lehr-

kräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache der Technischen Universität Chemnitz zusammensetzen soll.

(3) Eine Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Prüfungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Protokollanten und der/den prüfenden Lehrkräfte/n zusammen.

(4) Über Prüfungsablauf und Prüfungsergebnis ist von der Kommission für jeden zu Prüfenden ein Protokoll anzufertigen.

(5) Alle an der Prüfung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Teilnahme an der DSH werden in der Regel nur Bewerber zugelassen, die einen Zulassungsbescheid (bedingten Zulassungsbescheid) für ein Fachstudium an der Technischen Universität Chemnitz vorweisen können.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der DSH muss persönlich und schriftlich erfolgen.

(3) Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der DSH sind im Rahmen der Bewerbungsfristen an den Bereich Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen der Technischen Universität Chemnitz zu richten. Dieser trifft in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften eine Entscheidung über die Zulassung.

(4) Zur DSH wird nicht zugelassen,

1. wer an einer anderen Hochschule oder einem Studienkolleg die DSH endgültig nicht bestanden hat (Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo er sich schon einmal der DSH bzw. der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) unterzogen hat.),
2. wer vor Ablauf einer Dreimonatsfrist die DSH wiederholen will.

§ 7

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Bewerber nach seiner Zulassung nicht zur Prüfung ohne Kenntnis und Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich begründet und genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist. In diesem Fall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Bei Täuschung oder Täuschungsversuchen und bei der Verwendung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel wird die Prüfung abgebrochen. Der Prüfungsteil gilt als nicht bestanden.

(4) Bei wiederholtem Betrugsversuch erfolgt der Ausschluss von der Prüfung. Die DSH gilt als nicht bestanden.

(5) Belastende Entscheidungen der Prüfungs-

kommission sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat gemäß § 6 Abs. 4 schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die DSH kann frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, aber nicht früher als nach drei Monaten, wiederholt werden. Den Termin legt der Leiter des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache fest.

§ 9

Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(2) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Über eine nicht bestandene DSH kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Akteneinsicht

Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach

Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsniederschrift beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Durchführung der "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber der Technischen Universität Chemnitz" vom 28. August 1991.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Januar 2002.

Chemnitz, den 13. März 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage

Besondere Durchführungsbestimmungen

I. Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

1. Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt dreieinhalb Zeitstunden (Arbeitszeit) und umfassen vier Aufgabenbereiche:
 - a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 - b) Vorgabenorientierte Textproduktion,
 - c) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
 - d) Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

2. Die vier Aufgabenbereiche werden in zwei Teilprüfungen wie folgt kombiniert:

Teil 1: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes und vorgabenorientierte Textproduktion

Teil 2: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und Bearbeiten wissenschaftssprachliche Strukturen

Die kombinierten Aufgabenbereiche sollten in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein allgemeinsprachliches, einsprachiges Wörterbuch der deutschen Sprache zugelassen.

3. Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Bewerber soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Textsorte Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Sein Kommunikationsgegenstand sollte fachübergreifend sein. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

Durchführung:

Der Hörtext wird einmal vorgetragen. Dabei können Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und Termini und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Textsorte Vorlesung angemessen Rechnung tragen.

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Spezifik des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Textstruktur zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- ? zusammenfassende Wiedergabe des Textes,
- ? Beantwortung von Fragen,
- ? Strukturskizze,
- ? Resümee.

Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

- b) Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern, hierbei ist die Textproduktion thematisch an den Hörtext gebunden.

Aufgabenstellung:

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichem Aspekt, Aspekten der Textgestaltung (Textaufbau, Kohärenz) und nach Aspekten der sprachlichen Korrektheit (Orthografie, Lexik, Grammatik, Syntax, stilistische Angemessenheit). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

c) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Bewerber soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

Art und Umfang des Textes:

Es soll ein weitgehender authentischer studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- ? Beantwortung von Fragen,
- ? Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- ? Darstellung der Gliederung des Textes,
- ? Erläuterung von Textstellen,
- ? Formulierung von Überschriften.

Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

d) Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Bewerber soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist textgebunden; sie bezieht sich in der Regel auf den in der Prüfung zu bearbeitenden Lesetext. Sie soll z. B. die spezifischen syntaktischen, wortbildungsmorphologischen, lexikalischen, idiomatischen und textsortenbezogenen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, Paraphrasierungen und Transformationen beinhalten.

Bewertung:

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

II. Mündliche Prüfung

Der Bewerber soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

Aufgabenstellung:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs stehen dem Bewerber 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Bewertung:

Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache.